

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 1652/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1653/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1654/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1655/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitsstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz 21
- Verordnung (EWG) Nr. 1656/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Königreich Lesotho 24
- Verordnung (EWG) Nr. 1657/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung an die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe 27
- Verordnung (EWG) Nr. 1658/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Maisgrieß als Hilfeleistung für die Republik Senegal 30
- Verordnung (EWG) Nr. 1659/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Vereinigte Republik Tansania 33
- Verordnung (EWG) Nr. 1660/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Maisgrieß als Hilfeleistung für die Komoren 36

Verordnung (EWG) Nr. 1661/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Komoren	39
Verordnung (EWG) Nr. 1662/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung an die Komoren	42
Verordnung (EWG) Nr. 1663/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe . . .	45
★ Verordnung (EWG) Nr. 1664/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1764/76 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der für die Raffinierung von Rohzucker, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist, vorgesehenen Beihilfe und des Differenzbetrags	48
★ Verordnung (EWG) Nr. 1665/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus Beständen der Interventionsstellen	49
★ Verordnung (EWG) Nr. 1666/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	51
★ Verordnung (EWG) Nr. 1667/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse	52
★ Verordnung (EWG) Nr. 1668/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1978	53
Verordnung (EWG) Nr. 1669/78 der Kommission vom 13. Juli 1978 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	55
Verordnung (EWG) Nr. 1670/78 der Kommission vom 13. Juli 1978 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin	58
Verordnung (EWG) Nr. 1671/78 der Kommission vom 13. Juli 1978 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	60
Verordnung (EWG) Nr. 1672/78 der Kommission vom 13. Juli 1978 zur endgültigen Festsetzung des seit 1. Februar 1978 provisorisch festgesetzten Beihilfebetrags für Raps- und Rübsensamen	64
Verordnung (EWG) Nr. 1673/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen	67
Verordnung (EWG) Nr. 1674/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	68
Verordnung (EWG) Nr. 1675/78 der Kommission vom 14. Juli 1978 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	69

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1652/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgriß und Feingriß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1729/77 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

		(RE/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	91,67
10.01 B	Hartweizen	137,91 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	89,82 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	85,36
10.04	Hafer	78,87
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	85,74 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	80,76 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	85,36 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	140,56
11.01 B	Mehl von Roggen	137,96
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	224,94
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	150,05

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1653/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1730/77⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 30. 7. 1977, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1978 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0,16	0,16	0
10.01 B	Hartweizen	0	0,33	0,33	0,33
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0,24	0,24	0

B. Malz

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 7	1. Term. 8	2. Term. 9	3. Term. 10	4. Term. 11
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0,28	0,28	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,21	0,21	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1654/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1421/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

— der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung, für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 37/75⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B der Summe aus zwei Teilbeträgen, von

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1975, S. 7.

denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichts-hundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾ genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

Die besonderen Bedingungen bei der Zahlung der Erstattung für Magermilchpulver, das im Bestimmungsland zur Tierfütterung verwendet wird, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1206/78⁽⁴⁾, festgelegt.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für diese Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 keine Erstattung gewährt wird.

Die Anwendung dieser Regelung auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang aufgeführten Beträge festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.
- (2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1978 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 147 vom 3. 6. 1978, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1978 zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	<p>Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :</p> <p>cx A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger</p> <p>b) andere</p> <p>II. andere :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger bei der Ausfuhr nach : — den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Ländern in der Nähe der Gemeinschaft — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 — Ländern in der Nähe der Gemeinschaft — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 — Ländern in der Nähe der Gemeinschaft — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p>	<p>0110 00</p> <p>0120 00</p> <p>0130 10</p> <p>0130 22</p> <p>0130 31</p> <p>0140 00</p>	<p>4,93</p> <p>—</p> <p>1,47</p> <p>1,29</p> <p>4,26</p> <p>5,28</p> <p>6,94</p> <p>6,03</p> <p>7,64</p> <p>7,00</p> <p>6,51</p> <p>8,89</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01 (Forts.)	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0150 10	1,29
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0150 21	4,40
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	0150 31	
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		6,94
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		5,34
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		7,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		5,79
	ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von :		
	ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger	0200 05	15,62
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen	0200 11	24,32
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen	0200 21	36,73
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	0300 12	43,82
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 35 bis 39 Gewichtshundertteilen	0300 13	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		68,11
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		44,59
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	0300 20	75,74
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen :		
	(a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger	0400 11	86,38
	(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 bis 80 Gewichtshundertteilen	0400 22	127,16
	(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen	0400 30	148,44

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620 00	66,54
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	0720 00	66,54
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	0720 20	79,09
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	0720 30	85,32
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	0720 40	93,55
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820 00	95,62
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	97,65
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	0920 20	110,01
	b) andere, ausgenommen Erzeugnisse, die Fischmehl oder Fischöl oder Lebertran und Eisenkarbonat oder Eisensulfat enthalten, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	66,54
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	66,54
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	79,09
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	85,32
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	93,55
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220 00	95,62
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	97,65
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	1320 20	110,01

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	<p>III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt :</p> <p>1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen</p> <p>(55) von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>(66) von mehr als 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) von mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen</p>	<p>1420 12</p> <p>1420 22</p> <p>1420 50</p> <p>1420 60</p> <p>1420 70</p> <p>1520 10</p> <p>1520 20</p> <p>1620 70</p> <p>1630 00</p> <p>1630 10</p> <p>1630 20</p> <p>1630 30</p> <p>1630 40</p> <p>1630 50</p> <p>1630 60</p> <p>1630 70</p> <p>1630 80</p> <p>1720 00</p>	<p>—</p> <p>6,03</p> <p>7,64</p> <p>—</p> <p>15,01</p> <p>20,16</p> <p>15,62</p> <p>23,91</p> <p>—</p> <p>6,03</p> <p>15,62</p> <p>24,32</p> <p>43,82</p> <p>75,74</p> <p>—</p> <p>15,01</p> <p>20,16</p> <p>23,91</p> <p>86,38</p> <p>0,6654 ⁽¹⁾ je kg</p>
	<p>B. gezuckert :</p> <p>I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :</p> <p>ex b) andere, ausgenommen Molke :</p>		
	<p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p>	2220 00	0,6654 ⁽¹⁾ je kg

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2320 10	0,6654 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2320 20	0,7909 ⁽¹⁾ je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2320 30	0,8532 ⁽¹⁾ je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2320 40	0,9355 ⁽¹⁾ je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2420 10	0,9562 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2420 20	1,1001 ⁽¹⁾ je kg
	2. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2520 00	0,6654 ⁽¹⁾ je kg
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2620 10	0,6654 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2620 20	0,7909 ⁽¹⁾ je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2620 30	0,8532 ⁽¹⁾ je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2620 40	0,9355 ⁽¹⁾ je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2720 10	0,9562 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2720 20	1,1001 ⁽¹⁾ je kg
	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von :		
	(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810 11	— ⁽¹⁾ je kg
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	2810 12	
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		0,0603 ⁽¹⁾ je kg
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		0,0764 ⁽¹⁾ je kg
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 15	14,42 ⁽²⁾
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	24,75 ⁽²⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :		
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4410 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		8,84
	— Zone D		16,75
	— Zone E		19,13
	— Kanada		20,90
	— der Schweiz		5,30
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		31,87
	(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:		
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	4410 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		8,84
	— Zone D		16,75
	— Zone E		19,13
	— Kanada		20,90
	— der Schweiz		5,30
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		31,87
	(22) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr	4410 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		13,06
	— Zone D		24,77
	— Zone E		28,23
	— Kanada		30,94
	— der Schweiz		7,84
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		47,21
	(cc) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	4410 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		8,84
	— Zone D		16,75
	— Zone E		19,13
	— Kanada		20,90
	— der Schweiz		5,30
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		31,87

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	<p>(22) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten <p>(33) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten <p>ex 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :</p> <p>(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten <p>(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten <p>(cc) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 	<p>4410 50</p> <p>4410 60</p> <p>4510 10</p> <p>4510 20</p> <p>4510 30</p>	<p>13,06</p> <p>24,77</p> <p>28,23</p> <p>30,94</p> <p>7,84</p> <p>47,21</p> <p>19,08</p> <p>36,21</p> <p>41,15</p> <p>45,24</p> <p>11,44</p> <p>69,06</p> <p>8,84</p> <p>16,75</p> <p>19,13</p> <p>20,90</p> <p>5,30</p> <p>31,87</p> <p>13,06</p> <p>24,77</p> <p>28,23</p> <p>30,94</p> <p>7,84</p> <p>47,21</p> <p>19,08</p> <p>36,21</p> <p>41,15</p> <p>45,24</p> <p>11,44</p> <p>69,06</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(dd) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	4510 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		19,08
	— Zone D		36,21
	— Zone E		41,15
	— Kanada		45,24
	— der Schweiz		11,44
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		69,06
	(22) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	4510 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		22,64
	— Zone D		42,95
	— Zone E		48,83
	— Kanada		53,68
	— der Schweiz		13,58
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		81,98
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		22,64
	— Zone D		42,95
	— Zone E		48,83
	— Kanada		53,68
	— der Schweiz		13,58
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		81,98
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) Grana, Parmigiano Reggiano	4710 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		121,16
	— Zone E		86,02
	— Kanada		102,52
	— der Schweiz		91,64
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		121,16
	(2) Fiore Sardo, Pecorino	4710 16	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		129,79
	— Zone E		97,02
	— Kanada		104,02
	— der Schweiz		100,27
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		129,79
	(3) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	4710 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		121,16
	— Zone E		86,02
	— Kanada		102,52
	— der Schweiz		91,64
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		121,16

Nummer des Gemeinsamen Zollsatzes	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	<p>b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :</p> <p>1. Cheddar :</p> <p>ex bb) andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich 26,66 — Zone D 50,65 — Zone E — — Kanada 36,76 — der Schweiz 16,00 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 88,26 <p>ex 5. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :</p> <p>(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich 15,51 — Zone D 28,61 — Zone E — — Kanada 24,71 — der Schweiz 3,99 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 34,50 <p>(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich 17,83 — Zone D 33,17 — Zone E — — Kanada 40,79 — der Schweiz 4,40 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 56,96 <p>(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich 21,24 — Zone D 39,91 — Zone E — — Kanada 49,47 — der Schweiz 4,73 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 69,05 <p>(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :</p> <p>(11) Asiago, Caciocavallo, Provolone, Ragusano bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zone D 104,80 — Zone E 90,89 — Kanada 96,39 — der Schweiz 35,29 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 120,12 	<p>4850 00</p> <p>5120 12</p> <p>5120 16</p> <p>5120 22</p> <p>5120 31</p>	<p>26,66</p> <p>50,65</p> <p>—</p> <p>36,76</p> <p>16,00</p> <p>88,26</p> <p>15,51</p> <p>28,61</p> <p>—</p> <p>24,71</p> <p>3,99</p> <p>34,50</p> <p>17,83</p> <p>33,17</p> <p>—</p> <p>40,79</p> <p>4,40</p> <p>56,96</p> <p>21,24</p> <p>39,91</p> <p>—</p> <p>49,47</p> <p>4,73</p> <p>69,05</p> <p>104,80</p> <p>90,89</p> <p>96,39</p> <p>35,29</p> <p>120,12</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø, Tilsit	5120 44	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		32,49
	— Zone D		55,90
	— Zone E		39,03
	— Kanada		57,74
	— der Schweiz		7,32
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		80,55
	(33) Butterkäse, Esrom, Italice, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	5120 54	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		44,65
	— Zone D		55,90
	— Zone E		36,07
	— Kanada		49,91
	— der Schweiz		7,32
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		69,71
	(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, double Gloucester	5120 58	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		26,66
	— Zone D		50,65
	— Zone E		36,62
	— Kanada		59,16
	— der Schweiz		16,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		82,64
	(55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	5120 59	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		21,68
	— Kanada		25,68
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		36,71
	(66) Feta	5120 82	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		38,83 (*)
	— Zone E		9,08 (*)
	— Kanada		48,60 (*)
	— der Schweiz		12,00 (*)
	— Jordanien, Irak, Iran, den Ländern der arabischen Halbinsel und den an das Mittelmeer grenzenden Ländern, mit Ausnahme der Zone D		78,21 (*)
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		65,35 (*)
	(77) Colby, Monterey	5120 83	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		26,66
	— Zone D		50,65
	— Zone E		—
	— Kanada		59,16
	— der Schweiz		16,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		82,64

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(88) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen	5120 87	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		50,65
	— der Schweiz		15,00
	— Zone E		56,59
	— Kanada		71,01
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		88,51
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen	5120 92	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		32,49
	— Zone D		55,90
	— Zone E		39,03
	— Kanada		57,74
	— der Schweiz		7,32
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		80,55
	(c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger :		
	(a) Cottage cheese	5120 95	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		18,66
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		—
	(b) Rahmfrischkäse mit einem Fettgehalt von mehr als 70 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse	5120 98	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		52,45
	— den anderen Bestimmungen und Bestimmungsgebieten		—
	ex II. andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) :		
	ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen	5310 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		29,52
	— Kanada		42,02
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		60,77
	(2) 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen	5310 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		35,88
	— Kanada		49,38
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		76,47

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung RE/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(3) 95 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5310 31	41,60 55,60 88,86
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel ⁽⁸⁾ :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(3) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5700 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5700 23	21,29
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5700 33	27,95
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5700 42	34,60
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5700 52	41,26
	(ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteilen	5700 62	47,91
	(4) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5800 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5800 23	21,29
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5800 32	27,95
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5800 42	34,60
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5800 52	41,26
	(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5800 62	47,91
	(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5800 72	51,23
	(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800 82	54,57
	(II) weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt :		
	(a) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5900 12	34,60
	(b) von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5900 22	41,26
	(c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5900 32	47,91
	(d) von 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900 42	54,57

- ⁽¹⁾ Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.
Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der Milch und des Rahmes, die in 100 kg des Erzeugnisses enthalten sind ;
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
- ⁽²⁾ Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
- ⁽³⁾ Als Spezialmischfuttermittel gelten Futtermittel, die neben Magermilchpulver entweder Fischmehl oder Fischöl und/oder Lebertran oder Eisenkarbonat und/oder Eisensulfat und/oder Kupfersulfat enthalten.
- ⁽⁴⁾ Dieser Betrag gilt für das Nettogewicht, abzüglich des Gewichtes der Salzlake.
- ⁽⁵⁾ Für Käserinden und Käseabfälle der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs wird keine Erstattung angewandt. Als Abfälle von Käse gelten die Erzeugnisse, die als solche nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind.
- N. B. : — Als „Länder in der Nähe der Gemeinschaft“ im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten folgende Bestimmungen und Bestimmungsländer : die Zone D, Andorra, Jugoslawien, Liechtenstein, Österreich, die Schweiz sowie die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 genannten Bestimmungen.
- Die Zonen A, B, C, D und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 (ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 37/75 (ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1975, S. 7), bestimmt.
- „Länder der arabischen Halbinsel“ im Sinne der vorliegenden Verordnung sind die folgenden auf der Halbinsel liegenden Länder und die diesen angeschlossenen Gebiete : Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Sultanat von Oman, die Union der Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwain, Fudschaira, Ras el-Chaima), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Demokratische Volksrepublik Jemen (Südjemen).

Bei der Berechnung des Fettgehalts wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1655/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion den Gegenwert von 2 000 Tonnen Weichweizen in Form von Mehl, das sind 1 324,5 Tonnen Weichweizenmehl, für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977/1978 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Ashdod bezieht, d. h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder auf einem Leichter, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, abgeliefert worden ist.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bietern eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die belgische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört ; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz von 1 324,5 Tonnen Weichweizenmehl wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Belgien in drei Losen durchgeführt.

(3) Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt.

(4) Die Verladung erfolgt in einem Hafen der Gemeinschaft.

(5) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung bezieht sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Ashdod, d. h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, auf einem Leichter abgeliefert worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(6) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken, gefüllt mit Baumwollsäcken, mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet: mit einem roten Kreuz in der Größe von 15 cm mal 15 cm sowie der Aufschrift:

„Wheat flour / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distribution“.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 28. Juli 1978.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 28. Juli 1978, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtet.

Die Berichtigung erfolgt

- durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung oder ein neuer Mitgliedstaat bezeichnet ist,
- durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

- in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maxi-

malen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,

- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautionshöhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt:

- für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,
- für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausführlizenz, mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Fall höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

(2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Das in Artikel 1 genannte Weichweizenmehl, das an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen:

- Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 12 v. H.;
- Proteingehalt: mindestens 10,5 v. H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse),
- Aschegehalt: höchstens 0,52 v. H., bezogen auf die Trockenmasse.

Weist das Mehl nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für Weizenmehl, das an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden:

- Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 12 v. H.,
- Proteingehalt: mindestens 10,5 v. H. ($N \times 6,25$, bezogen auf die Trockenmasse),
- Aschegehalt: höchstens 0,52 v. H., bezogen auf die Trockenmasse.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die belgische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der

Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte:

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokumentes und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1656/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für das Königreich Lesotho

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 1 500 Tonnen Weichweizen an das Königreich Lesotho als Nahrungsmittelhilfeprogramm 1977/1978 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses nach Maseru bezieht.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bietern eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kaution vorzusehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

In jedem Fall ist die französische Interventionsstelle mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung von 1 500 Tonnen Weichweizen an das Königreich Lesotho wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Frankreich in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Die Verladung erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung bezieht sich auf die Lieferung des Erzeugnisses nach Maseru.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :

„Wheat / Gift of the European Economic Community to the Kingdom of Lesotho“.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 28. Juli 1978.
- (2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 28. Juli 1978, 12.00 Uhr, festgesetzt.
- (3) Die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

- (1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.
- (2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.
- (3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtigt.

Die Berichtigung erfolgt

- durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung oder ein neuer Mitgliedstaat bezeichnet ist,
- durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

- in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,
- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten

Berichtigung das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

- (1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautionshöhe von 5 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt :

- für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,
- für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz, mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Fall höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

- (2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

Der in Artikel 1 erwähnte, zum Zweck der Lieferung an das Königreich Lesotho bereitgestellte Weichweizen muß von gesunder und handelsüblicher Qualität sein und muß mindestens der Standardqualität entsprechen, für die der Interventionspreis festgesetzt wurde, wobei jedoch eine Höchstgrenze für Feuchtigkeitsgehalt von 15,5 v.H. und für Auswuchs von 3 v.H. und für Schwarzbesatz von 1,5 v.H. festgesetzt wird.

Artikel 7

- (1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die französische Interventionsstelle beauftragt.

- (2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

- (3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1657/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung an die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion den Gegenwert von 602 Tonnen Weichweizen in Form von Mehl, das sind 400 Tonnen Weichweizenmehl, an die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977/1978 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Löschhafen bezieht.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bietern eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben,

ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört ; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/75⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe von 400 Tonnen Weichweizenmehl wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Löschhafen (São Tomé).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis ist von dem Zuschlagsempfänger in neuen Baumwollsäcken von 50 Kilogramm zu liefern.

Mindestgewicht der Säcke : 180 g.

Die Säcke werden durch Aufdruck auf die äußere Umschließung wie folgt gekennzeichnet :

„Farinha — Dom da Comunidade económica europeia a Republica democratica de São Tomé e Príncipe”.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R” am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 28. Juli 1978.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 28. Juli 1978, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtigt.

Die Berichtigung erfolgt

- durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung oder ein neuer Mitgliedstaat bezeichnet ist,
- durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

- in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maxi-

malen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,

- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautionshöhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt :

- für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,
- für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz, mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Falle höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

(2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Das in Artikel 1 genannte Weichweizenmehl, das an São Tomé und Príncipe geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen :

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 12 v.H.,
- Proteingehalt : mindestens 10,5 v.H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse),
- Aschegehalt : höchstens 0,52 v.H., bezogen auf die Trockenmasse.

Weist das Mehl nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für Weichweizenmehl, das an São Tomé und Príncipe geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden :

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 12 v.H.,
- Proteingehalt : mindestens 10,5 v.H. ($N \times 6,25$, bezogen auf die Trockenmasse),
- Aschegehalt : höchstens 0,52 v.H., bezogen auf die Trockenmasse.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der

Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v.H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokumentes und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1658/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

**über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Maisgrieß
als Hilfeleistung für die Republik Senegal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 5 555 Tonnen Maisgrieß an die Republik Senegal als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977/1978 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Dakar bezieht, d.h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder auf einem Leichter, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, abgeliefert worden ist.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bietern eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben,

ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an Senegal ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

In jedem Fall ist die französische Interventionsstelle mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört ; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung von 5 555 Tonnen Maisgrieß an die Republik Senegal wird als Gemeinschaftsaktion der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Frankreich in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Die Verladung erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung bezieht sich auf die Lieferung des Erzeugnisses in Dakar, d.h. zum Zeitpunkt, wo die Ware tatsächlich auf dem Kai oder, wenn von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, auf einem Leichter abgeliefert worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis ist von dem Zuschlagsempfänger in neuen Baumwollsäcken von 50 Kilogramm cif zu liefern.

Mindestgewicht der Säcke : 180 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :
„Semoule de maïs / Don de la Communauté économique européenne à la république du Sénégal / À distribuer gratuitement”.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R” am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 28. Juli 1978.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 28. Juli 1978, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtigt.

Die Berichtigung erfolgt

- durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung oder ein neuer Mitgliedstaat bezeichnet ist,
- durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

- in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,

- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werde, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautionshöhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt :

- für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,
- für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz, mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Fall höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

(2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis muß folgende Merkmale aufweisen :

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 12 v.H. ;
- Säuregehalt : höchstens 0,6 %.

Weist das Erzeugnis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die französische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,

b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokumentes und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1659/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Vereinigte Republik Tansania

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion den Gegenwert von 5 000 Tonnen Weichweizen in Form von Mehl, das sind 3 311 Tonnen Weichweizenmehl, für Tansania als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977/1978 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses am Seeschiff im Verladehafen bezieht. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bietern eingereicht werden und sich auf die in diesem Mitgliedstaat bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an Tansania ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die belgische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört ; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an die Vereinigte Republik Tansania von 3 311 Tonnen Weichweizenmehl wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird im Königreich Belgien für ein Los durchgeführt.

(3) Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt.

(4) Die Verladung erfolgt in einem Hafen der Gemeinschaft.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(5) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß in neuen Jutesäcken von 50 Kilogramm netto am Seeschiff im Verladehafen bereitgestellt werden. Die Ware muß an dem vom Bestimmungsland oder seinem Beauftragten angegebenen Platz hinterlegt werden, der Lieferungsrythmus ist zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Beauftragten des Bestimmungslandes festzulegen.

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen : „Wheat flour — Gift of the European Economic Community to Tanzania“.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 28. Juli 1978.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 28. Juli 1978, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens neun Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtigt.

Die Berichtigung erfolgt

- durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung oder ein neuer Mitgliedstaat bezeichnet ist,
- durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

— in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautions in Höhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt :

- für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,
- für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Fall höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

(2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis, das an Tanzania geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen :

Weichweizenmehl :

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 15 v. H.,
- Säuregehalt : höchstens 4 ml NaOH n pro 100 g (berechnet auf Trockenstoff),
- Aschegehalt : höchstens 0,52 v. H., bezogen auf Trockenstoff.

Weist das in Artikel 1 bezeichnete Erzeugnis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert, und die Ware fällt an den Zuschlagsempfänger.

(2) Das Angebot für das in Artikel 1 bezeichnete Erzeugnis, das an Tansania geliefert werden soll, muß unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden :

Weichweizenmehl :

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 15 v. H.,
- Säuregehalt : höchstens 4 ml NaOH n pro 100 g (berechnet auf Trockenstoff),
- Aschegehalt : höchstens 0,52 v. H., bezogen auf Trockenstoff.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die belgische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bescheinigung über die verschifften Mengen und die Qualität des Erzeugnisses,
- b) die Abfahrtsdaten der Schiffe.

Die Interventionsstelle übermittelt der Kommission die vorgenannten Auskünfte, sobald sie diese erhält.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Bei der Lieferung der Ware im Verladehafen wird dem Zuschlagsempfänger, der als Beauftragter der Gemeinschaft handelt, vom Beauftragten des Bestimmungslandes oder bei Fehlen dieses letzteren von der Interventionsstelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die Verladung stattfindet, eine Übernahmebescheinigung erteilt.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GÜNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1660/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

**über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Maisgrieß
als Hilfeleistung für die Komoren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 500 Tonnen Maisgrieß an die Komoren als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977/1978 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter bezieht.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bietern eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an die

Komoren ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

In jedem Fall ist die französische Interventionsstelle mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört ; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung von 500 Tonnen Maisgrieß an die Komoren wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Frankreich in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Die Verladung erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Löschhafen :

- Moroni (300 t),
- Mutsamudu (200 t).

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis ist von dem Zuschlagsempfänger in neuen Baumwollsäcken von 50 Kilogramm cif zu liefern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

Mindestgewicht der Säcke : 180 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :

„Semoules de maïs / Don de la Communauté économique Européenne aux Comores“.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

- (1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 28. Juli 1978.
- (2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 28. Juli 1978, 12.00 Uhr, festgesetzt.
- (3) Die Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 9 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

- (1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.
- (2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.
- (3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtigt.

Die Berichtigung erfolgt

- durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung oder ein neuer Mitgliedstaat bezeichnet ist,
- durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

- in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden,

der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,

- in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

- (1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautionshöhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt :

- für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,
- für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz, mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,
- für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Fall höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

- (2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

Das in Artikel 1 genannte Erzeugnis muß folgende Merkmale aufweisen :

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 12 v.H. ;
- Säuregehalt : höchstens 0,6 %.

Weist das Erzeugnis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die französische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokumentes und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1661/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Komoren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 1 012 Tonnen langkörnig geschliffenen Reis für die Komoren als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977/1978 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Löschhafen bezieht.

Aufgrund der unterschiedlichen Währungsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bei Anwendung der für die gemeinsame Agrarpolitik gültigen Umrechnungskurse die Erfüllung dieser Bedingung nicht gewährleistet, da Währungsausgleichsbeträge im Reissektor nicht angewandt werden. Es ist daher angezeigt, die Folgen der Währungslage für jedes entsprechende Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an die Komoren ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört werden; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an die Komoren von 1 012 Tonnen geschliffenem langkörnigem Reis wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in 2 Losen durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Hafen von
— Moroni (Los 1 — 500 t),
— Mutsamudu (Los 2 — 512 t).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :
„Riz — Don de la Communauté économique européenne aux Comores“.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 31. Juli 1978.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 31. Juli 1978, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 9 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Für die Umrechnung der eingereichten Angebote in Rechnungseinheiten bzw. der festgesetzten Höchsterstattung oder Mindestausfuhrabschöpfung in nationale Währung wird

— in dem Fall, daß die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v. H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautionshöhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne

zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 genannten Arbeiten. Diese Kautionshöhe verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

(2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Der in Artikel 1 genannte geschliffene langkörnige Reis, der an die Komoren geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen :

- Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.,
- Bruchreis : höchstens 35 v. H.,
- kreibige Körner : höchstens 5 v. H.,
- Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.,
- gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.,
- fleckige Körner : höchstens 1 v. H.,
- gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.,
- bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.

Weist der Reis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für geschliffenen langkörnigen Reis, der an die Komoren geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden :

- Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.,
- Bruchreis : höchstens 35 v. H.,
- kreibige Körner : höchstens 5 v. H.,
- Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.,
- gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.,
- fleckige Körner : höchstens 1 v. H.,
- gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.,
- bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte:

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v.H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1662/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung an die Komoren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion den Gegenwert von 1 600 Tonnen Weichweizen in Form von Mehl, das sind 1 060 Tonnen Weichweizenmehl, an die Komoren als Teil des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1977/78 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Löschhafen bezieht.

Die Angebote können von den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ansässigen Bieter eingereicht werden und sich auf die in diesen Mitgliedstaaten bereitzustellenden Erzeugnisse beziehen. Wegen der Lage der Währungen dieser Mitgliedstaaten und um einen bestmöglichen Vergleich der verschiedenen Angebote sicherzustellen, ist es angezeigt, die Folgen der Währungslage des Mitgliedstaats, in dem die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr erledigt werden sollen, für jedes Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben,

ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört ; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an die Komoren von 1 060 Tonnen Weichweizenmehl wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in 2 Losen durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Löschhafen.

— Moroni (500 t),

— Mutsamudu (560 t).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis ist von dem Zuschlagsempfänger in neuen Baumwollsäcken von 50 Kilogramm zu liefern.

Mindestgewicht der Säcke: 180 g.

Die Säcke werden durch Aufdruck auf die äußere Umschließung wie folgt gekennzeichnet:

„Farine de froment / Don de la Communauté économique européenne aux Comores“.

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 28. Juli 1978.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf den 28. Juli 1978, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 9 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Diese Angebote müssen vor allem die Angabe des Mitgliedstaats enthalten, in dem der Bieter beabsichtigt, die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr der betreffenden Erzeugnisse zu erledigen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Für den Vergleich der Angebote wird jedes Angebot um den am Tag des letzten Termins für die Einreichung der Angebote geltenden Währungsausgleichsbetrag bei der Ausfuhr aus dem im Angebot bezeichneten Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 berichtet.

Die Berichtigung erfolgt

— durch die Erhöhung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer abgewerteten Währung oder ein neuer Mitgliedstaat bezeichnet ist,

— durch die Herabsetzung der Angebote, in denen ein Mitgliedstaat mit einer aufgewerteten Währung bezeichnet ist.

Dieser Währungsausgleichsbetrag wird gegebenenfalls in die Währung des Mitgliedstaats umgerechnet, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird. Hierzu wird

— in dem Fall, daß die betroffenen Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maxi-

malen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Umrechnungskurs verwendet, der sich aus den Leitkursen der betreffenden Währungen ergibt,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die für die betreffenden Währungen in dem die Ausschreibung durchführenden Mitgliedstaat während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Absatz 3 genannten Berichtigung das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautionshöhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne des Erzeugnisses.

Sie wird freigestellt:

— für alle Bieter, deren Angebot nicht berücksichtigt worden ist, oder wenn es nicht angenommen worden ist,

— für den Zuschlagsempfänger nach der fristgemäßen Durchführung der betreffenden Arbeiten und nach Vorlage des Exemplars Nr. 1 der Ausfuhrlizenz, mit der ordnungsgemäßen Abschreibung und Bestätigung durch die zuständigen Stellen des im Angebot bezeichneten Mitgliedstaats gemäß Artikel 3 Absatz 2,

— für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der im Fall höherer Gewalt nicht durchgeführten Mengen.

(2) Die Kautionshöhe nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Das in Artikel 1 genannte Weichweizenmehl, das an die Komoren geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen:

— Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 12 v.H.,

— Proteingehalt: mindestens 10,5 v.H. (N × 6,25, bezogen auf die Trockenmasse),

— Aschegehalt: höchstens 0,52 v. H., bezogen auf die Trockenmasse.

Weist das Mehl nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für Weizenmehl, das an die Komoren geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden :

- Feuchtigkeitsgehalt : höchstens 12 v.H.,
- Proteingehalt : mindestens 10,5 v.H. ($N \times 6,25$, bezogen auf die Trockemasse),
- Aschegehalt : höchstens 0,52 v. H., bezogen auf die Trockenmasse.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der

Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 3 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokumentes und gegen Stellung einer Kautions die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1663/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von geschliffenem Langkornreis als Hilfeleistung für die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 30. Januar 1978 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer Gemeinschaftsaktion 600 Tonnen geschälten Reis, das sind 414 Tonnen langkörnig geschliffener Reis, für die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe als Teil des Nahrungsmittelhilfe-Programms 1977/1978 bereitzustellen.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist angebracht, daß die vorgesehene Ausschreibung sich auf die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Löschhafen bezieht.

Aufgrund der unterschiedlichen Währungsverhältnisse in den einzelnen Mitgliedstaaten ist bei Anwendung der für die gemeinsame Agrarpolitik gültigen Umrechnungskurse die Erfüllung dieser Bedingung nicht gewährleistet, da Währungsausgleichsbeträge im Reissektor nicht angewandt werden. Es ist daher angezeigt, die Folgen der Währungslage für jedes entsprechende Angebot zu berücksichtigen.

Der Zuschlag ist dem Bieter zu erteilen, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, ist festzulegen, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Um die Einhaltung der sich aus der Beteiligung an der Ausschreibung hinsichtlich der Lieferung an die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen, ist die Stellung einer Kautions vorzusehen.

Die italienische Interventionsstelle ist mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Für die Kommission ist es wichtig, schnell sowohl über die insgesamt eingegangenen Angebote für die Ausschreibung als auch über die von der Interventionsstelle berücksichtigten Angebote unterrichtet zu werden.

Der Währungsausschuß wird angehört werden; die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽⁴⁾ zu erlassen, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 3.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Lieferung an die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe von 414 Tonnen geschliffenem langkörnigem Reis wird als Gemeinschaftsaktion im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ausgeschrieben.

(2) Die Ausschreibung wird in Italien in einem Los durchgeführt. Das Erzeugnis wird auf dem Markt der Gemeinschaft bereitgestellt. Das Verladen erfolgt ab einem Hafen der Gemeinschaft.

(3) Die in Absatz 1 genannte Ausschreibung betrifft die Lieferung des bezeichneten Erzeugnisses auf dem Kai oder gegebenenfalls auf Leichter im Hafen von São Tomé.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

(4) Das in Absatz 1 genannte Erzeugnis muß vom Zuschlagsempfänger in neuen Jutesäcken mit einem Nettogewicht von je 50 Kilogramm geliefert werden.

Mindestgewicht der Säcke : 600 g.

Die Säcke werden mit folgendem Aufdruck versehen :
„Arroz — dom da comunidade economica europea a republica democratica de São Tomé e Príncipe.”

Zur eventuellen Wiedereinsackung liefert der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke, die neu und von derselben Qualität sind wie diejenigen, welche die Ware enthalten, aber mit einem großen „R“ am Schluß des Aufdrucks.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Ausschreibung erfolgt am 31. Juli 1978.

(2) Der letzte Termin für die Einreichung von Angeboten wird auf dem 31. Juli 1978, 12.00 Uhr, festgesetzt.

(3) Die Veröffentlichung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erfolgt mindestens 9 Tage vor dem letzten Termin für die Einreichung von Angeboten.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind in der Währung des Mitgliedstaats zu erstellen, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird.

(2) Für die Umrechnung der eingereichten Angebote in Rechnungseinheiten bzw. der festgesetzten Höchsterstattung oder Mindestausfuhrabschöpfung in nationale Währung wird

— in dem Fall, daß die betreffenden Währungen untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung von 2,25 v.H. gehalten werden, der Leitkurs verwendet,

— in allen anderen Fällen der Durchschnitt der Wechselkurse im Kassageschäft verwendet, die während eines Zeitraums festgestellt werden, der sich von Mittwoch einer Woche bis Dienstag der folgenden Woche erstreckt und unmittelbar dem letzten Termin für die Einreichung der Angebote vorausgeht.

Artikel 4

Den Zuschlag erhält derjenige Bieter, der das günstigste Angebot einreicht. Entsprechen die Angebote jedoch nicht den üblicherweise auf dem Markt berechneten Preisen und Kosten, so kann die Interventionsstelle die Ausschreibung für ungültig erklären.

Artikel 5

(1) Der Zuschlagsempfänger hinterlegt eine Kautions in Höhe von 10 Rechnungseinheiten je Tonne

zur Gewährleistung der Durchführung der in Artikel 1 genannten Arbeiten. Diese Kautions verfällt, außer im Fall höherer Gewalt, für die nicht aufgenommenen Mengen bei Nichtdurchführung der Arbeiten innerhalb der vorgesehenen Frist.

(2) Die Kautions nach Absatz 1 kann in bar oder in Form einer Bürgschaft eines Kreditinstituts gestellt werden, das den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Kriterien entspricht.

Artikel 6

(1) Der in Artikel 1 genannte geschliffene langkörnige Reis, der an die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe geliefert werden soll, muß folgende Merkmale aufweisen :

- Feuchtigkeitsgehalt : 15 v.H.,
- Bruchreis : höchstens 5 v.H.,
- kreibige Körner : höchstens 5 v.H.,
- Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v.H.,
- gefleckte Körner : höchstens 1,5 v.H.,
- fleckige Körner : höchstens 1 v.H.,
- gelbe Körner : höchstens 0,050 v.H.,
- bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v.H.

Weist der Reis nicht die vorstehend genannten Merkmale auf, so wird die Annahme verweigert.

(2) Die in Artikel 1 genannten Angebote für geschliffenen langkörnigen Reis, der an die Demokratische Republik São Tomé und Príncipe geliefert werden soll, müssen unter Berücksichtigung folgender Merkmale abgegeben werden :

- Feuchtigkeitsgehalt : 15 v.H.,
- Bruchreis : höchstens 5 v.H.,
- kreibige Körner : höchstens 5 v.H.,
- Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v.H.,
- gefleckte Körner : höchstens 1,5 v.H.,
- fleckige Körner : höchstens 1 v.H.,
- gelbe Körner : höchstens 0,050 v.H.,
- bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v.H.

Artikel 7

(1) Mit der Durchführung aller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die Gegenstand dieser Verordnung ist, wird die italienische Interventionsstelle beauftragt.

(2) Sie übermittelt unverzüglich der Kommission die Namen der Firmen, die Angebote eingereicht haben, mit Angabe des jeweils abgegebenen Angebots sowie Namen bzw. Firmennamen des Zuschlagsempfängers.

(3) Wenn die Zollförmlichkeiten bei der Ausfuhr des bereitgestellten Erzeugnisses in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Ausschreibung durchgeführt wird, erledigt werden, so ist die Interventionsstelle dieses Mitgliedstaats mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens und der Bezahlung des Bieters zu beauftragen.

In diesem Fall unterrichtet die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, unverzüglich die Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats und liefert ihr alle Informationen, die sie benötigen könnte.

Ferner ist der Betrag des Angebots, das den Zuschlag erhalten hat, dem Zuschlagsempfänger in der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens durchgeführt wird, nach der Umrechnung dieses Betrages unter Verwendung des Durchschnitts der in Artikel 3 Absatz 2 zweiter Unterabsatz genannten Umrechnungskurse bzw. der Durchschnitt der dort genannten Wechselkurse zu zahlen.

(4) Die Interventionsstelle verlangt vom Zuschlagsempfänger folgende Auskünfte :

- a) nach jeder Lieferung eine Bestätigung der verschifften Mengen, der Qualität der Ware und deren Verpackung,
- b) das Abgangsdatum der Schiffe und das voraussichtliche Datum für die Ankunft der Erzeugnisse,
- c) alle während des Transports der Erzeugnisse vorgekommenen eventuellen Ereignisse.

Die Interventionsstelle übermittelt diese Auskünfte sofort nach deren Erhalt an die Kommission.

(5) In dem Fall, daß die mit der Abwicklung des Ausschreibungsverfahrens beauftragte Interventionsstelle eine andere ist als die Interventionsstelle, die den Zuschlag erteilt hat, übermittelt sie dieser unverzüglich alle für die Freigabe der Kautions notwendigen Informationen.

Artikel 8

Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger für diese Ausschreibung eine Abschlagszahlung von 80 v.H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu bezahlen gegen Vorlage einer Durchschrift dieses gleichen Dokuments und gegen Stellung einer Kautions, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1664/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1764/76 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der für die Raffinierung von Rohzucker, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist, vorgesehenen Beihilfe und des Differenzbetrags

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1401/78 des Rates vom 20. Juni 1978 zur Festsetzung der Differenzabgabe auf rohen Präferenzzucker und des Differenzbetrags für den in den französischen überseeischen Departements erzeugten Rohrohrzucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1978/79⁽³⁾ ist der in Artikel 9 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannte Differenzbetrag auf 1,69 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker für das Zuckerwirtschaftsjahr 1978/79 festgesetzt worden.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1402/78 des Rates vom 20. Juni 1978 über Maßnahmen für das Zuckerwirtschaftsjahr 1978/79 zur Erleichterung des Absatzes von in den französischen überseeischen Departements erzeugtem Zucker⁽⁴⁾ ist für das Zuckerwirtschaftsjahr 1978/79 eine Beihilfe in Höhe von 1,22 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Zucker, ausgedrückt in Weißzucker, als im Sinne von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 geeignete Maßnahme festgesetzt worden. Es ist daher erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 1764/76 der Kommission vom

22. Juli 1976 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der für die Raffinierung von Rohzucker, der in den französischen überseeischen Departements erzeugt worden ist, vorgesehenen Beihilfe und des Differenzbetrags⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1597/77⁽⁶⁾, zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1764/76 erhält folgende Fassung :

„(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1401/78 und in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1402/78 genannten Beträge betragen, umgerechnet auf je 100 kg Rohzucker der Standardqualität,

- a) 1,555 Rechnungseinheiten, beziehungsweise
- b) 1,122 Rechnungseinheiten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 197 vom 23. 7. 1976, S. 33.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 177 vom 16. 7. 1977, S. 21.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1665/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1419/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5 und Artikel 26 Absatz 3 sowie auf die entsprechenden Vorschriften der anderen Verordnungen über gemeinsame Marktorganisationen für landwirtschaftliche Erzeugnisse,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 der Kommission vom 30. Juni 1976 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus Beständen der Interventionsstellen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1369/78⁽⁴⁾, haben Erzeugnisse, die für die Lieferung als Nahrungsmittelhilfe an einen bestimmten Ort vorgesehen sind, die Vorschriften hinsichtlich der Verwendung und/oder Bestimmung erfüllt, wenn der in der entsprechenden Verordnung vorgeschriebene Nachweis über die Lieferung den zuständigen Behörden vorgelegt worden ist. Diese Maßnahmen sollten mit Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ in Einklang gebracht werden.

Die Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 wird häufig geändert. Für die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung ist es sehr wichtig, daß die Anlage regelmäßig auf den letzten Stand gebracht wird. Deshalb sollte die Möglichkeit bestehen, die Anlage in einem einfachen Verfahren anzupassen.

Erzeugnisse dürfen nach Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie das Interventionslager verlassen, zum Absatz ohne weitere Verarbeitung in einen dritten Mitgliedstaat versandt werden. In diesen Fällen sollte Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 angewandt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme aller zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76 wird wie folgt geändert :

1. Der gegenwärtige Wortlaut von Artikel 3 wird zu dessen Absatz 1, und es wird folgender Absatz 2 angefügt :

„(2) Bei Erzeugnissen, die als Nahrungsmittelhilfe in einen bestimmten Verschiffungshafen innerhalb der Gemeinschaft geliefert werden, trifft der Mitgliedstaat, in dem der Hafen liegt, die erforderlichen Maßnahmen, um zu kontrollieren, daß das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft über diesen Hafen verläßt. Verlassen die Erzeugnisse das geographische Gebiet der Gemeinschaft nicht innerhalb dreier Monate ab dem Tag, an dem der in Absatz 1 Buchstabe e) genannte Liefernachweis gegenüber den zuständigen Behörden erbracht worden ist, so unterrichtet der betroffene Mitgliedstaat die Kommission davon und teilt ihr alle verfügbaren Auskünfte über die Gründe der Nichtausfuhr mit.“

2. Artikel 6 wird folgender Absatz angefügt :

„(4) Die Anlage kann von der Kommission geändert werden, um eine korrekte Anwendung gemäß den betreffenden Verordnungen zu ermöglichen.“

3. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Für Erzeugnisse, die gemäß Artikel 6 zur Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat versandt werden und die danach

— zur weiteren Verarbeitung oder zur vorgeschriebenen Verwendung und/oder Bestimmung in einen dritten Mitgliedstaat versandt werden

oder

— nach Durchfuhr durch einen dritten Mitgliedstaat ausgeführt werden,

stellt die erste Bestimmungszollstelle des Mitgliedsstaats als Abgangszollstelle ein oder mehrere neue Kontrollexemplare aus oder veranlaßt deren Ausstellung unter ihrer Aufsicht.

Das neue Kontrollexemplar oder die neuen Kontrollexemplare sind gemäß Artikel 6 Absatz 3 aufgrund der Angaben in dem ursprünglichen Kontrollexemplar auszufüllen. Außerdem sind in Feld

106 des neuen Kontrollexemplars oder der neuen Kontrollexemplare die Seriennummern des ursprünglichen Kontrollexemplars sowie die Bezeichnung der Zollstelle anzugeben, die das Kontrollexemplar ausgestellt hat."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1666/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung im bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2506/75 des Rates vom 29. September 1975 zur Festlegung besonderer Vorschriften für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1166/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 der Kommission vom 20. August 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 124/78⁽⁴⁾, sieht vor, daß die Kommission das Verzeichnis der von den Drittländern zur Ausfüllung der Dokumente, die jede Einfuhr von Wein begleiten müssen, benannten Stellen und Laboratorien erstellt, und daß dieses Verzeichnis im Teil C des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

Der Text von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 der Kommission vom 17. Juni 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Ein-

fuhr von Erzeugnissen des Weinsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 688/78⁽⁶⁾, ist mit diesen neuen Bestimmungen nicht mehr vereinbar. Es erweist sich also als erforderlich, den genannten Absatz 3 zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 erhält folgende Fassung :

„(3) Das Verzeichnis der zuständigen Behörden im Sinne des Absatzes 2 ist das in Anwendung von Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 veröffentlichte Verzeichnis.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 2. 10. 1975, S. 2.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 41.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 237 vom 28. 8. 1976, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 20 vom 25. 1. 1978, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 157 vom 18. 6. 1976, S. 20.
⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 93 vom 7. 4. 1978, S. 14.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1667/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1154/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission vom 4. Mai 1973 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1326/78 ⁽⁴⁾, sind die Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse festgesetzt worden.

Nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Anpassungskoeffizienten für Tafeltrauben so festgesetzt, daß ein Gleichgewicht zwi-

schen dem Preis, zu dem das Erzeugnis im Rahmen von Artikel 19 angekauft wird, und dem Preis, den die Traubenerzeuger im Rahmen der vorgeschriebenen Destillation von aus Tafeltrauben hergestellten Weinen erzielen, gewahrt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Anhang VI „Tafeltrauben, Anpassungskoeffizient Güteklasse“ der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 wird der für die Güteklasse I angegebene Koeffizient von 0,65 durch 0,58 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 17. 6. 1978, S. 27.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1668/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1978

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1154/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Tafeltraubenerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Tafeltrauben verteilt sich auf die Monate Mai bis April des folgenden Jahres. Die geringen Erntemengen im Mai und Juni, in den ersten zehn Tagen des Juli sowie in den Monaten Januar bis April des folgenden Jahres lassen die Festsetzung eines für diese Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu. Für die letzten zehn Tage des November und für den Dezember ist eine relativ hohe Steigerung der Vermarktung von Gemeinschaftserzeugnissen festzustellen, die hauptsächlich auf einer Entwicklung der Produktionstechniken beruht; jedoch sind die zur Zeit verfügbaren Daten nicht ausreichend beweiskräftig, um schon jetzt die Festsetzung eines Referenzpreises für diesen Zeitraum zu rechtfertigen. Der Referenzpreis sollte deshalb nur für den jetzt gültigen Zeitraum vom 11. Juli bis zum 20. November festgesetzt werden.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenzpreise auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei dieses Mittel um einen Betrag erhöht wird, der die Kosten für die Beförderung der Gemeinschaftserzeugnisse von den Anbaugebieten bis zu den Verbrauchszentren der Gemeinschaft decken soll. Ferner ist die Entwicklung der Erzeugungskosten für Obst und Gemüse in Rechnung zu stellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 31. 5. 1978, S. 5.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1978 werden die Referenzpreise für Tafeltrauben (Tarifstelle 08.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

— Juli (vom 11. bis 20.):	—
(vom 21. bis 31.):	30,69
— August :	30,69
— September und Oktober :	27,02
— November (vom 1. bis 20.):	27,30.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1669/78 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1978

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 368/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft muß eine Abschöpfung erhoben werden, die für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt wird. Da die Abschöpfungen zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 754/78⁽³⁾ für die Zeit bis zum 31. Juli 1977 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1978 erforderlich.

Die Abschöpfung für Eier in der Schale setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag muß der Differenz zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die gemäß Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen und des Einschleusungspreises für Eier⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2300/77⁽⁵⁾, bestimmte Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis der Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft muß gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 ermittelt werden. Der Preis der gleichen Menge auf dem Weltmarkt muß gemäß Artikel 3 derselben Verordnung ermittelt werden.

Dieser Artikel 3 bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von fünf Monaten vor dem Monat ermittelt, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der genannte Teilbetrag errechnet wird; das ist der Zeitraum vom 1. Februar 1978 bis zum 30. Juni 1978.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 101 vom 14. 4. 1978, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 64.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 271 vom 22. 10. 1977, S. 6.

Der zweite Teilbetrag muß 7 v.H. des Mittels der für die vier Vierteljahre vor dem 1. Mai eines jeden Jahres gültigen Einschleusungspreise entsprechen.

Die Abschöpfung für Bruteier muß nach der gleichen Methode berechnet werden wie die Abschöpfung für Eier in der Schale. Als Futtergetreidemenge muß jedoch die in Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 bestimmte Menge zugrunde gelegt werden. Der zweite Teilbetrag muß 7 v.H. des Mittels der Einschleusungspreise für Bruteier entsprechen.

Die Abschöpfung für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse muß von der Abschöpfung für Eier in der Schale abgeleitet werden, und zwar nach Maßgabe der im Anhang zur Verordnung Nr. 164/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 zur Festsetzung der Faktoren zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise für die abgeleiteten Erzeugnisse auf dem Eiersektor⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1775/74⁽⁷⁾, festgesetzten Koeffizienten.

Für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse müssen die Einschleusungspreise für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt werden. Da die Einschleusungspreise zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 754/78 für die Zeit bis zum 31. Juli 1978 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1978 erforderlich.

Der Einschleusungspreis für Eier in der Schale setzt sich aus zwei Beträgen zusammen.

Der erste Betrag muß dem Weltmarktpreis der in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 bestimmten Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis dieser Getreidemenge muß gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 festgesetzt werden.

Dieser Artikel bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von fünf Monaten vor dem Monat ermittelt, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der genannte Teilbetrag errechnet wird; das ist der Zeitraum vom 1. Februar 1978 bis zum 30. Juni 1978.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2578/67.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 186 vom 10. 7. 1974, S. 14.

Der zweite Betrag, durch den die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten ausgedrückt werden, wurde in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 festgesetzt.

Der Einschleusungspreis der Bruteier muß nach der gleichen Methode berechnet werden, die zur Berechnung des Einschleusungspreises für Eier in der Schale angewendet wird. Der Preis der Futtergetreidemenge muß jedoch der in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2773/75 bestimmten Menge entsprechen. Der Pauschbetrag muß dem im gleichen Anhang festgesetzten Betrag entsprechen.

Die Einschleusungspreise der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse müssen von dem Einschleusungspreis für Eier in der Schale abgeleitet werden, und zwar unter Berücksichtigung des Minderwerts des Grundstoffs, der für diese Erzeugnisse nach Artikel 5 Absatz 2 dieser Verordnung festgesetzten Koeffizienten sowie eines im Anhang zur Verordnung Nr. 164/67/EWG festgesetzten Pauschbetrags.

Was den zur Berechnung der Einschleusungspreise für die ganzen Erzeugnisse zugrunde zu legenden Minderwert angeht, so sollte zunächst dem Fehlen bestimmter besonderer Vermarktungskosten für Eier in der Schale sowie einem prozentualen Anteil Rechnung getragen werden, durch den die im allgemeinen für zum Aufschlagen bestimmte Eier erzielten niedrigeren Preise zum Ausdruck gebracht werden.

Diese von dem Einschleusungspreis für Eier in der Schale abzuziehenden Vermarktungskosten können

auf 0,0800 Rechnungseinheit je Kilogramm geschätzt werden. Der von diesem herabgesetzten Einschleusungspreis abzuziehende prozentuale Anteil kann auf 20 v.H. geschätzt werden.

Was den zur Berechnung der Einschleusungspreise für die getrennten Erzeugnisse zugrunde zu legenden Minderwert angeht, so sollte den gleichen Vermarktungskosten Rechnung getragen werden wie für die ganzen Erzeugnisse. Es sollte jedoch einem prozentualen Anteil Rechnung getragen werden, der unter dem für die ganzen Erzeugnisse zugrunde gelegten Anteil liegt, da zur Herstellung der getrennten Erzeugnisse frische Eier verwendet werden müssen. Dieser prozentuale Anteil kann auf 7 v.H. geschätzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 dieser Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier vom 1. August 1978 bis zum 31. Oktober 1978

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungs- preis	Abschöpfungs- betrag
1	2	3	4
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert: A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar ge- macht : I. Eier von Hausgeflügel : a) Bruteier (a) : 1. von Truthühnern oder von Gänsen 2. andere b) andere B. Eier ohne Schale und Eigelb : I. genießbar : a) Eier ohne Schale : 1. getrocknet 2. andere b) Eigelb : 1. flüssig 2. gefroren 3. getrocknet	RE/100 Stück	RE/100 Stück
		33,85	5,41
		8,56	2,43
		RE/100 kg	RE/100 kg
		66,41	23,74
		272,22	107,30
		72,21	27,54
		146,81	48,43
		156,42	51,75
		324,22	111,10

(a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1670/78 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1978

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Handelsregelung für Eialbumin und Milchalbumin⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 genannten Erzeugnisse müssen für jeweils drei Monate im voraus festgesetzt werden.

Da die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eialbumin und Milchalbumin zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 755/78⁽²⁾ für die Zeit bis zum 31. Juli 1978 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober 1978 erforderlich. Diese Festsetzung muß auf der Grundlage des Einschleusungspreises und der Abschöpfung für Eier in der Schale für den gleichen Zeitraum erfolgen.

Dieser Einschleusungspreis und diese Abschöpfung sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1669/78 der

Kommission vom 13. Juli 1978 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier⁽³⁾ festgesetzt worden.

Die Berechnungsmethoden für die Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr sind in der Verordnung Nr. 200/67/EWG⁽⁴⁾ beschrieben. Sie sind auch bei der Festsetzung der Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für den kommenden Zeitraum von drei Monaten zu verwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 vorgesehenen Abgaben bei der Einfuhr sowie die in Artikel 5 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 101 vom 14. 4. 1978, S. 27.

⁽³⁾ Siehe Seite 55 dieses Amtsblatts.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2834/67.

ANHANG

Einschleusungspreise und Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin vom 1. August 1978 bis zum 31. Oktober 1978

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
1	2	3	4
		RE/100 kg	RE/100 kg
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate : A. Albumine : II. andere (als ungenießbare oder ungenießbar gemachte) : a) Eieralbumin und Milchalbumin : 1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.) 2. andere	 312,54 41,88	 96,38 13,06

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1671/78 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1978

zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 369/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 und Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse in die Gemeinschaft muß eine Abschöpfung erhoben werden, die für jedes Vierteljahr im voraus festgesetzt wird. Da die Abschöpfungen zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 756/78⁽³⁾ für die Zeit bis zum 31. Juli 1978 festgesetzt worden sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1978 erforderlich.

Die Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen.

Der erste Teilbetrag muß der Differenz zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt für die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festsetzung der Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfung und des Einschleusungspreises für Geflügelfleisch⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2299/77⁽⁵⁾, bestimmte Futtergetreidemenge entsprechen.

Der Preis der Futtergetreidemenge in der Gemeinschaft muß gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75, der Preis der gleichen Menge auf dem Weltmarkt gemäß Artikel 3 derselben Verordnung ermittelt werden.

Dieser Artikel 3 bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht. Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von fünf Monaten vor dem Monat festgestellt, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der Teilbetrag

errechnet wird ; das ist der Zeitraum vom 1. Februar 1978 bis zum 30. Juni 1978.

Der zweite Teilbetrag muß 7 v.H. des Mittels der für die vier Vierteljahre vor dem 1. Mai eines jeden Jahres gültigen Einschleusungspreise entsprechen.

Die Abschöpfung für Küken muß nach der gleichen Methode berechnet werden wie die Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel. Als Futtergetreidemenge muß jedoch die in Anhang I zur Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 bestimmte Menge zugrunde gelegt werden. Der zweite Teilbetrag muß 7 v.H. des Mittels der Einschleusungspreise für Küken entsprechen.

Die Abschöpfung für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse muß von der Abschöpfung für geschlachtetes Geflügel nach Maßgabe der im Anhang zur Verordnung Nr. 199/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungsbeträge für die abgeleiteten Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1776/74⁽⁷⁾, festgesetzten Koeffizienten abgeleitet werden.

Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 02.03 und der Tarifstellen 15.01 B und 16.02 B I des Gemeinsamen Zollsatzes, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, müssen die Abschöpfungen auf den Betrag beschränkt werden, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse müssen die Einschleusungspreise für jedes Vierteljahr im voraus festgelegt werden. Da die Einschleusungspreise zuletzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 756/78 für die Zeit bis zum 31. Juli 1978 festgesetzt sind, ist eine Neufestsetzung für die Zeit vom 1. August bis zum 31. Oktober 1978 erforderlich.

Der Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel setzt sich aus zwei Beträgen zusammen.

Der erste Betrag muß den Weltmarktpreis der im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 bestimmten Futtergetreidemenge entsprechen.

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.

(2) ABl. Nr. L 45 vom 21. 2. 1976, S. 3.

(3) ABl. Nr. L 101 vom 14. 4. 1978, S. 29.

(4) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 84.

(5) ABl. Nr. L 271 vom 22. 10. 1977, S. 1.

(6) ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2831/67.

(7) ABl. Nr. L 186 vom 10. 7. 1974, S. 16.

Der Preis dieser Getreidemenge muß gemäß Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 festgelegt werden.

Der Artikel 4 bestimmt, daß der Preis der einzelnen Getreidearten auf dem Weltmarkt dem arithmetischen Mittel der cif-Preise der betreffenden Getreideart entspricht: Die cif-Preise werden für einen Zeitraum von fünf Monaten vor dem Monat festgestellt, der dem Vierteljahr vorausgeht, für das der Teilbetrag errechnet wird; das ist der Zeitraum vom 1. Februar 1978 bis 30. Juni 1978.

Der zweite Betrag, durch den die übrigen Futterkosten sowie die allgemeinen Erzeugungs- und Vermarktungskosten ausgedrückt werden, wurde in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 festgesetzt.

Der Einschleusungspreis für Küken muß nach der gleichen Methode errechnet werden, die zur Berechnung des Einschleusungspreises für geschlachtetes Geflügel angewendet wird. Der Preis der Futtergetreidemenge muß jedoch der in Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 2778/75 bestimmten Menge entsprechen. Der Pauschbetrag muß dem im gleichen Anhang festgesetzten Betrag entsprechen.

Die Einschleusungspreise der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 genannten Erzeugnisse müssen vor dem Einschleusungspreis für geschlachtetes Geflügel nach Maßgabe der

für diese Erzeugnisse nach Artikel 5 Absatz 3 dieser Verordnung festgelegten Koeffizienten abgeleitet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Abschöpfungen sowie die in Artikel 7 derselben Verordnung vorgesehenen Einschleusungspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse sind im Anhang festgesetzt.

(2) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 02.03 und der Tarifstellen 15.01 B und 16.02 B I des Gemeinsamen Zolltarifs, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, werden die Abschöpfungen jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus dieser Konsolidierung ergibt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch vom 1. August 1978 bis zum 31. Oktober 1978

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
1	2	3	4
		RE/100 Stück	RE/100 Stück
01.05	<p>Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend :</p> <p>A. mit einem Stückgewicht von höchstens 185 Gramm, genannt „Küken“ :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. von Truthühnern oder von Gänsen</p> <p style="padding-left: 20px;">II. andere</p> <p>B. andere :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Hühner</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Enten</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Gänse</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. Truthühner</p> <p style="padding-left: 20px;">V. Perlhühner</p>	<p>66,82</p> <p>17,70</p> <p>59,48</p> <p>71,82</p> <p>87,31</p> <p>75,59</p> <p>99,10</p>	<p>8,24</p> <p>4,16</p> <p>15,44</p> <p>22,74</p> <p>21,37</p> <p>17,48</p> <p>26,78</p>
02.02	<p>Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlachtabfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren :</p> <p>A. Geflügel, unzerteilt :</p> <p style="padding-left: 20px;">I. Hühner :</p> <p style="padding-left: 40px;">a) gerupft, entdarnt, mit Kopf und Ständern, genannt „Hühner 83 v.H.“</p> <p style="padding-left: 40px;">b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 70 v.H.“</p> <p style="padding-left: 40px;">c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Hühner 65 v.H.“</p> <p style="padding-left: 20px;">II. Enten :</p> <p style="padding-left: 40px;">a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen oder entdarnt, mit Kopf und Paddeln, genannt „Enten 85 v.H.“</p> <p style="padding-left: 40px;">b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 70 v.H.“</p> <p style="padding-left: 40px;">c) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln und ohne Herz, Leber und Muskelmagen, genannt „Enten 63 v.H.“</p> <p style="padding-left: 20px;">III. Gänse :</p> <p style="padding-left: 40px;">a) gerupft, ausgeblutet, geschlossen, mit Kopf und Paddeln, genannt „Gänse 82 v.H.“</p> <p style="padding-left: 40px;">b) gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Paddeln, mit oder ohne Herz und Muskelmagen, genannt „Gänse 75 v.H.“</p> <p style="padding-left: 20px;">IV. Truthühner</p> <p style="padding-left: 20px;">V. Perlhühner</p>	<p>74,74</p> <p>84,97</p> <p>92,59</p> <p>84,49</p> <p>102,60</p> <p>114,00</p> <p>124,73</p> <p>116,38</p> <p>107,98</p> <p>141,57</p>	<p>19,40</p> <p>22,05</p> <p>24,03</p> <p>26,76</p> <p>32,48</p> <p>36,09</p> <p>30,53</p> <p>31,98</p> <p>24,97</p> <p>38,26</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Einschleusungspreis	Abschöpfungsbetrag
1	2	3	4
		RE/100 kg	RE/100 kg
02.02 (Fortsetzung)	B. Teile von Geflügel (ausgenommen genießbarer Schlachtabfall) :		
	I. entbeint	221,40	59,90
	II. nicht entbeint :		
	a) Hälften oder Viertel :		
	1. von Hühnern	101,85	26,43
	2. von Enten	125,40	39,70
	3. von Gänsen	128,02	35,18
	4. von Truthühnern	118,78	27,47
	5. von Perlhühnern	155,73	42,09
	b) ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen	71,96	19,47
	c) Rücken ; Hälse ; Rücken mit Hälsen ; Sterze ; Flügelspitzen	49,82	13,48
	d) Brüste und Teile davon :		
	1. von Gänsen	174,57	47,97
2. von Truthühnern	178,17	41,20	
3. von anderem Geflügel	140,20	36,38	
e) Schenkel und Teile davon :			
1. von Gänsen	168,75	46,37	
2. von Truthühnern :			
aa) Unterschenkel und Teile davon	97,18	22,47	
bb) andere	167,37	38,70	
3. von anderem Geflügel	131,70	34,18	
f) andere	221,40	59,90	
C. genießbarer Schlachtabfall	49,82	13,48	
02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake :		
	A. Lebern von Mastgänsen oder Mastenten	1 247,30	305,30
	B. andere	127,31	34,44
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert :		
	C. Geflügelfett	110,70	29,95
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen :		
	B. Geflügelfett, ausgepreßt oder ausgeschmolzen	132,84	35,94
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :		
	B. andere :		
	I. von Geflügel :		
	a) mit einem Anteil von 57 Gewichtshundertteilen oder mehr an Fleisch von Geflügel (a)	243,54	65,89
	b) mit einem Anteil von 25 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 57 Gewichtshundertteilen an Fleisch von Geflügel (a)	132,84	35,94
	c) andere	77,49	20,97

(a) Bei der Bestimmung des Vorhundertssatzes an Geflügelfleisch wird das Gewicht der Knochen nicht mitgerechnet.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1672/78 DER KOMMISSION

vom 13. Juli 1978

zur endgültigen Festsetzung des seit 1. Februar 1978 provisorisch festgesetzten Beihilfebetrags für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1419/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihren Verordnungen (EWG) Nr. 190/78 vom 31. Januar 1978⁽³⁾, Nr. 238/78 vom 3. Februar 1978⁽⁴⁾, Nr. 284/78 vom 10. Februar 1978⁽⁵⁾, Nr. 321/78 vom 16. Februar 1978⁽⁶⁾, Nr. 374/78 vom 23. Februar 1978⁽⁷⁾, Nr. 415/78 vom 28. Februar 1978⁽⁸⁾, Nr. 457/78 vom 3. März 1978⁽⁹⁾, Nr. 500/78 vom 9. März 1978⁽¹⁰⁾, Nr. 540/78 vom 15. März 1978⁽¹¹⁾, Nr. 559/78 vom 17. März 1978⁽¹²⁾, Nr. 611/78 vom 29. März 1978⁽¹³⁾, Nr. 655/78 vom 31. März 1978⁽¹⁴⁾, Nr. 691/78 vom 6. April 1978⁽¹⁵⁾, Nr. 757/78 vom 13. April 1978⁽¹⁶⁾, Nr. 797/78 vom 20. April 1978⁽¹⁷⁾, Nr. 866/78 vom 27. April 1978⁽¹⁸⁾, Nr. 902/78 vom 28. April 1978⁽¹⁹⁾, Nr. 952/78 vom 10. Mai 1978⁽²⁰⁾, Nr. 1007/78 vom 18. Mai 1978⁽²¹⁾, Nr. 1067/78 vom 22. Mai 1978⁽²²⁾, Nr. 1115/78 vom 26. Mai 1978⁽²³⁾, Nr. 1173/78 vom 31. Mai 1978⁽²⁴⁾, Nr. 1237/78 vom 8. Juni 1978⁽²⁵⁾, Nr. 1315/78 vom 15. Juni 1978⁽²⁶⁾

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 8.⁽³⁾ ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1978, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 34 vom 4. 2. 1978, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 41 vom 11. 2. 1978, S. 26.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 46 vom 17. 2. 1978, S. 21.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 53 vom 24. 2. 1978, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 59 vom 1. 3. 1978, S. 24.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 4. 3. 1978, S. 25.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 68 vom 10. 3. 1978, S. 12.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 74 vom 16. 3. 1978, S. 19.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 76 vom 18. 3. 1978, S. 33.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1978, S. 22.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1978, S. 47.⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 93 vom 7. 4. 1978, S. 19.⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 101 vom 14. 4. 1978, S. 32.⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 107 vom 21. 4. 1978, S. 7.⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 35.⁽¹⁹⁾ ABl. Nr. L 117 vom 29. 4. 1978, S. 70.⁽²⁰⁾ ABl. Nr. L 123 vom 11. 5. 1978, S. 16.⁽²¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 19. 5. 1978, S. 10.⁽²²⁾ ABl. Nr. L 135 vom 23. 5. 1978, S. 11.⁽²³⁾ ABl. Nr. L 140 vom 27. 5. 1978, S. 28.⁽²⁴⁾ ABl. Nr. L 145 vom 1. 6. 1978, S. 30.⁽²⁵⁾ ABl. Nr. L 153 vom 9. 6. 1978, S. 21.⁽²⁶⁾ ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 31.

und Nr. 1357/78 vom 21. Juni 1978⁽²⁷⁾ setzte die Kommission den Beihilfebetrag im Falle einer Vorausfestsetzung für Raps und Rüben provisorisch fest. Diese provisorische Festsetzung war nötig, weil es keine Verordnung zur Festsetzung der Richtpreise und keine Verordnung zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Ölsaaten für das Wirtschaftsjahr 1978/79 gab.

Durch seine Verordnungen (EWG) Nr. 1291/78 vom 6. Juni 1978⁽²⁸⁾ und (EWG) Nr. 1292/78 vom 6. Juni 1978⁽²⁹⁾ setzte der Rat für das Wirtschaftsjahr 1978/79 die Richtpreise bzw. die monatlichen Zuschläge zum Richtpreis und zum Interventionspreis für Ölsaaten fest. Nach dieser Festsetzung zeigt sich, daß die provisorisch festgesetzten Beihilfebeträge zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Beihilfebeträge für Raps- und Rübsensamen im Falle einer Vorausfestsetzung, die in den Anhängen der Verordnungen (EWG) Nr. 190/78, Nr. 238/78, Nr. 284/78, Nr. 321/78, Nr. 374/78, Nr. 415/78, Nr. 457/78, Nr. 500/78, Nr. 540/78, Nr. 559/78, Nr. 611/78, Nr. 655/78, Nr. 691/78, Nr. 757/78, Nr. 797/78, Nr. 866/78, Nr. 902/78, Nr. 952/78, Nr. 1007/78, Nr. 1067/78, Nr. 1115/78, Nr. 1173/78, Nr. 1237/78, Nr. 1315/78 und Nr. 1357/78 aufgeführt sind, werden vom Datum des Inkrafttretens der einzelnen Verordnungen an endgültig in Höhe der Beträge festgesetzt, die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1978 in Kraft.

⁽²⁷⁾ ABl. Nr. L 165 vom 22. 6. 1978, S. 24.⁽²⁸⁾ ABl. Nr. L 160 vom 17. 6. 1978, S. 1.⁽²⁹⁾ ABl. Nr. L 160 vom 17. 6. 1978, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

ANHANG

A. Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen

(RE/100 kg)

Nummer der Verordnung	Beträge der Beihilfe für den Fall der Vorausfestsetzung für die Monate				
	Juli 1978	August 1978	September 1978	Oktober 1978	November 1978
190/78	10,710				
238/78	10,705				
284/78	10,839				
321/78	10,504				
374/78	10,319				
415/78	10,742	10,615			
457/78	10,877	10,720			
500/78	10,216	10,216			
540/78	9,653	9,653			
559/78	9,120	9,120			
611/78	8,314	8,314			
655/78	9,381	9,054	9,364		
691/78	9,795	9,859	10,169		
757/78	9,183	9,183	9,493		
797/78	8,861	8,861	9,504		
866/78	7,997	8,506	8,816		
902/78	8,063	8,063	8,241	10,596	
952/78	7,997	8,195	8,505	11,012	
1007/78	7,666	7,934	8,244	11,231	
1067/78	7,666	8,318	8,628	11,231	
1115/78	7,557	8,057	8,367	11,124	
1173/78	7,608	7,540	7,850	10,361	10,671
1237/78	8,451	8,768	9,078	10,931	11,241
1315/78	8,351	8,816	9,294	11,630	11,940
1357/78	8,484	8,816	9,294	12,295	12,605

B. Beträge der Beihilfe für Sonnenblumenkerne

(RE/100 kg)

Nummer der Verordnung	Beträge der Beihilfe für den Fall der Vorausfestsetzung für den Monat
	September 1978
1173/78	10,693
1237/78	11,095
1315/78	11,587
1357/78	11,867

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1673/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen ReiserzeugnissenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1126/78⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1127/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1208/78⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1584/78⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1208/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise für Bruchreis führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1208/78 werden wie im Anhang dieser Verordnung für das dort aufgeführte Erzeugnis angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 147 vom 3. 6. 1978, S. 32.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 186 vom 8. 7. 1978, S. 5.**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1978 zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen***(RE/t)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfung bei der Ausfuhr
11.08 A II	Stärke von Reis	13,59

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1674/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des
Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame
Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker
zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Ver-
ordnung (EWG) Nr. 1550/78⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1634/78⁽⁴⁾, festge-
setzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1550/78 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die
Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-
fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gülti-
gen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Ver-
ordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie
im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1978, S. 17.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 13. 7. 1978, S. 33.**ANHANG****zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1978 zur Festsetzung der Abschöpfungen
bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker***(RE / 100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohzucker	28,06 23,99 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1675/78 DER KOMMISSION

vom 14. Juli 1978

zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1126/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1447/78⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1630/78⁽⁶⁾, festgesetzt worden.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 2,5 Rechnungseinheiten je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74⁽⁷⁾ die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1603/78⁽⁹⁾, unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1447/78 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 173 vom 29. 6. 1978, S. 19.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 190 vom 13. 7. 1978, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 188 vom 11. 7. 1978, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juli 1978 zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen in RE/Tonne	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ULG)	AKP oder ULG
11.01 E I ⁽²⁾	158,81	153,81
11.01 E II ⁽²⁾	89,66	87,16
11.02 A V a) 1 ⁽²⁾	158,81	153,81
11.02 A V a) 2 ⁽²⁾	158,81	153,81
11.02 A V b) ⁽²⁾	89,66	87,16
11.02 B II c) ⁽²⁾	139,22	136,72
11.02 C V ⁽²⁾	139,22	136,72
11.02 D V ⁽²⁾	89,66	87,16
11.02 E II c) ⁽²⁾	158,81	153,81
11.02 F V ⁽²⁾	158,81	153,81
11.02 G II	69,09	64,09
11.04 C II a)	127,20	107,20 ⁽⁵⁾
11.04 C II b)	154,57	134,57 ⁽⁵⁾
11.08 A I	127,20	110,20
11.08 A IV	127,20	110,20
11.08 A V	127,20	55,10 ⁽⁵⁾
17.02 B II a) ⁽³⁾	223,75	143,75
17.02 B II b) ⁽³⁾	165,20	110,20
21.07 F II	165,20	110,20
23.03 A I	286,90	136,90

⁽²⁾ Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

— einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v.H. ;

— einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v.H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v.H. oder weniger, bei Gerste 3 v.H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v.H. oder weniger, bei Hafer 5 v.H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v.H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

⁽³⁾ Dieses zu Tarifstelle 17.02 B I gehörende Erzeugnis unterliegt auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie die Waren der Tarifstelle 17.02 B II.

⁽⁵⁾ Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Ländern und Gebieten nicht erhoben :

— Marantawurzeln der Tarifstelle ex 07.06 A,

— Mehl und Grieß von Maranta der Tarifstelle ex 11.04 C I, ex 11.04 C II a) und b),

— Stärke von Maranta der Tarifstelle ex 11.08 A V.